

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 66=86 (1920)

Heft: 7

Artikel: Zur Militärjustizinitiative

Autor: Henrici, Hermann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich glaube an diese Einwände nicht, weil ich auf die Macht des Geistes vertraue. Ich halte auch die jetzige Rekrutierung unseres Offiziers-Korps nicht für so schlecht, wie die Gegner glauben machen wollen.

Wenn wir bewußt, mehr als bis anhin, bei der Ausbildung auf das geistige Moment Rücksicht nehmen, unter Verzicht auf mehr äußerliches, so wird es uns gelingen, den Offizier auf diese Stufe zu heben. Selbstverständlich können nur tatenfreudige junge Männer Offiziere werden. Grübler und Träumer eignen sich nicht dazu. Ich glaube aber, daß wir bis jetzt zu viel Wert auf die Erschaffung einer gewissen *äußern* Forschheit auf Kosten des Geistes gelegt haben.

Auf einen Grundsatz möchte ich zum Schlusse noch in prinzipieller Weise zu sprechen kommen, weil ich glaube, daß in der Vergangenheit mehr als gut war, dagegen gehandelt worden ist.

Es kann vorkommen, daß die Denkweise des Volkes in gewissen Dingen der Erreichung des Kriegsgenügens unserer Armee erschwerend im Wege steht. Ist dem nach ernsthafter, vorurteilsloser Prüfung so, dann haben die Erzieher des Heeres alles daran zu setzen, daß von allen maßgebenden Faktoren, vor allem von der Schule und den politischen Führern, im Verein mit den Offizieren in offener ehrlicher Arbeit auf das Volk eingewirkt wird, und es zu einer neuen Ansicht gelangt. Denn es gelingt auf die Dauer niemals unsere Wehrmänner während der kurzen Dienstzeit zu einer Ueberzeugung zu bringen, welche von der der übrigen Volkskreise im wesentlichen abweicht.

Dieser Weg ist ungeheuer mühsam, aber der einzige, der bleibend zum Erfolge führt. Es ist selbstverständlich, daß der Soldat viele Eigenschaften in höherem Maße und in reinerer Form besitzen muß, als die übrigen Volkskreise; das ist aber kein Gegensatz, sondern stellt sich dar als ein Herauswachsen der Eigenschaften des Heeres aus dem allgemeinen Volksempfinden.

Zur Militärjustizinitiative.

Von Hauptmann *Hermann Henrici*,

Untersuchungsrichter beim Territorialgericht 4.

(Nach einem Vortrag in der Basler Offiziersgesellschaft.)

Bekanntlich ist im August 1916 von der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz ein Volksbegehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht worden, worin die Aufnahme eines neuen Art. 58 bis in die Bundesverfassung verlangt wird. Dieser Artikel soll nach dem Begehren folgenden Wortlaut haben:

„Die Militärjustiz ist aufgehoben. Vergehen gegen das Militärstrafgesetz werden von den bürgerlichen Gerichtsbehörden desjenigen Kantons, in welchem sie begangen worden sind, untersucht und beurteilt.

„Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Prozeßordnungen.

„Gegen die Endurteile der kantonalen Gerichte ist die Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht zulässig.

„Der Arrest als militärische Disziplin- oder Ordnungsstrafe darf zehn Tage nicht überschreiten. Die Strafen dürfen nicht durch Schmälerung der Kost oder durch Verhängung von Dunkelarrest verschärft werden.

„Das Beschwerderecht gegen Disziplinarstrafen ist gewährleistet; es dürfen wegen Ausübung dieses Rechtes keinerlei Strafen verhängt werden.“

Die bundesrätliche Botschaft, die endlich am 11. Dezember 1918 erschien, beantragte, das Initiativbegehren sei abzulehnen und mit dem Antrag auf Verwerfung ohne einen Gegenentwurf der Bundesversammlung der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Ungefähr gleichzeitig, am 26. November 1918, war die längst erwartete Botschaft des Bundesrates zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch erschienen. So werden sich Räte und Volk in nicht ferner Zeit eingehend mit Militärrecht und Militärstrafrecht beschäftigen müssen. Die Initiative ist schon einmal in den Räten behandelt worden. Der Nationalrat konnte sich zuerst nicht entschließen, einfach ja oder nein zu dem Volksbegehren zu sagen, sondern er suchte einen Mittelweg, der weder die Initianten noch ihre Gegner befriedigen konnte. Der Ständerat hat die Initiative rundweg abgelehnt; diesem Beschlusse hat sich der Nationalrat am 11. Februar 1920 angeschlossen. Der Entwurf eines neuen Militärstrafgesetzes ist bereits von der Kommission des Ständerates durchgearbeitet worden und hat schon in der Dezembersession zur Behandlung im Plenum bereitgelegt. Wegen des Todes von Bundesrat Müller mußte die Beratung verschoben werden; sie soll nach dem Votum des Präsidenten der ständerätlichen Kommission in der nächsten Session erfolgen.

Die nachfolgenden Erörterungen werden sich darauf beschränken, einige grundsätzliche Fragen des Militärstrafrechts zu behandeln, ohne einer eingehenderen Darstellung des im Militärstrafgesetzentwurf enthaltenen neuen Rechtes vorzugreifen. Auch wird sich vielleicht später Gelegenheit finden, auf einzelne Punkte, die in der Presse und in letzter Zeit auch in den Offiziersgesellschaften ausführlicher besprochen worden sind (Beschwerderecht, Disziplinarwesen, Disziplinargerichte) noch besonders zurückzukommen. Im Mittelpunkt steht also vorerst die allgemeine Frage der Abschaffung oder Beibehaltung der Militärgerichtsbarkeit.

Die sozialdemokratische Partei stand mit ihren Anträgen nicht allein. Die Postulate, die der schweizerische Grütliverein bereits im Jahre 1916 aufgestellt hatte, decken sich in manchem mit dieser Initiative: die Militärgerichte sollen beseitigt und eine Abteilung des Bundesgerichts soll für Militärdelikte zuständig erklärt werden. Außerdem soll der Angeschuldigte von Eröffnung der Untersuchung an einen Verteidiger haben dürfen, während heute der Verteidiger erst nach Abschluß der Untersuchung in Funktion tritt. Darauf komme ich noch nachher zurück. Der Soldatenbund schließlich verlangt überhaupt Reformierung der Militärgerichtsbarkeit, da die gegenwärtige Art der Rechtsprechung, ich zitiere wörtlich, „allen rechtlichen und demokratischen Grundsätzen hohnspricht“.

Kurz zusammengefasst, steht also, wenn man alle Postulate berücksichtigt, folgendes in Frage:

1. Sollen wir eine besondere Militärgerichtsbarkeit haben oder nicht?
2. Neuordnung des disziplinarischen Verfahrens mit Neuordnung der Strafen.
3. Verbesserung des Beschwerderechts.

Wie steht's nun damit? Unsere Militärrechtspflege basiert, von unwichtigen Verordnungen abgesehen, auf zwei Gesetzen: dem Militärstrafgesetze (M. St. G.) von 1851, das also die Vergehensstatbestände aufzählt und die Strafen normiert, und der Militärstrafgerichtsordnung (M. St. G. O.) von 1889, die das Verfahren regelt. Fragt man nun, was die Gegner der Militärgerichte für sich ins Feld führen, so hört man regelmäßig, daß die allzuharten Urteile diesen Sondergerichten die Existenzberechtigung absprechen. Jedes Urteil ist verankert im Gesetze; man macht also das Gericht für die Härte des Gesetzes verantwortlich. Diese Verwechslung wird darum nicht entschuldbarer, weil man ihr immer wieder begegnet. Wir wollen aber hier säuberlich scheiden: Was haben wir zu Lasten des Militärstrafgesetzes, was zu Lasten der Militärstrafgerichtsordnung zu buchen?

Unser Militärstrafgesetz von 1851 ist ein hartes, ein viel zu hartes Gesetz. Es hat sich seinerzeit die Kriegsgesetze zum Vorbild genommen, die für die Schweizer in fremden Diensten galten, also für Truppen, die dauernd im Kriege standen. Daher die oft unsinnig hohen Strafen, die jedem, der das Gesetz anzuwenden hatte, schon oft großes Unbehagen verursacht haben. Man hat, noch in den letzten Jahren, wo sich durch die Häufung der Militärgerichtsfälle infolge der großen Truppenaufgebote die Mängel besonders kraß gezeigt haben, durch Verordnungen, die die Strafen teilweise herabsetzten, zu helfen gesucht, aber das war doch nur Stückwerk. Vor allem ist, um nur einen besonders in die Augen springenden Punkt hervorzuheben, ein gewisses Mißverhältnis zwischen den Eigentumsdelikten und den anderen Vergehen nie beseitigt worden. Es steckt

unserer Jurisprudenz immer noch ein Stück Mittelalter mit seiner scholastischen Rechtsauffassung in den Knochen, die die Verbrechen am Eigentum am schwersten straft und mehr ideale Güter weniger berücksichtigt. So mußten zum Beispiel folgende Urteile gefällt werden: Ein Soldat, der drei Schmuggler erwischen wollte und von ihnen, wie er sagte, zum Schein, Geld angenommen hatte — er war ganz geriebenen Gaunern in die Hände gefallen — mußte wegen Erpressungsversuch und Erpressung von 50 Franken zu einem Jahr Gefängnis verurteilt werden (infolge Begnadigung wurden ihm später einige Monate erlassen). Ein solches Urteil gewinnt in seiner Furchtbarkeit erst dann Relief, wenn man daneben die während des Kriegs von unserm höchsten bürgerlichen Strafgericht in Fällen von Beamtenbestechung verhängten Strafen hält. Dagegen wurden dann anlässlich des Novemberstreiks einige Soldaten, die zum Schutz von Arbeitswilligen aufgestellt waren, aber selber diese Leute von der Arbeit abgehalten hatten, mit wenigen Wochen bestraft, und ein Wachtmeister, der in Basel an einem Samstag seinen Posten als Wachtkommandant verlassen hatte und nach Zürich zu seiner kranken Frau gefahren war, um am Sonntag Abend wieder heimzukehren, wurde mit einer Disziplinarstrafe belegt. Ein Soldat, der aus bitterer Not aus einem Gefangenenpaket ein Paar Schuhe entwendet hatte, mußte mit vier Wochen Gefängnis bestraft werden (die vom verurteilenden Gericht befürwortete Begnadigung wurde abgewiesen); ein anderer, der vor seinen Kameraden seinen Leutnant beschimpft und bedroht hatte, konnte mit einer Disziplinarstrafe davonkommen. Schließlich ein letzter Fall: ein Soldat hatte mit einem Mädchen Bekanntschaft angefangen; er verschwieg ihm, daß er bereits verheiratet und Vater von vier Kindern sei. Das Mädchen, im Glauben, er werde es heiraten, pflegte die gemeinschaftlichen Auslagen zu bezahlen. Der Soldat wurde wegen Betrug im Gesamtbetrage von 65 Franken zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt.

Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Sie sind absichtlich aus dem letzten Mobilisationsjahre gewählt, um zu zeigen, daß trotz aller Palliativverordnungen eben unsere Militärgerichtsbarkeit, die sich mit einem völlig überlebten Gesetz herumschlagen muß, oft in ganz heillose Diffikultäten geführt wird: entweder folgt man dem Gesetz und wird dabei unmenschlich, oder man versucht das Gesetz zu beugen und handelt dann gegen sein Gewissen als Bürger und als Richter. Jeder Soldat, der schon als Richter in einem Militärgericht gesessen hat, wird dieses Dilemma auch erfahren haben.

Hier bringt nun der Entwurf eines neuen Militärstrafgesetzbuches einen gewaltigen Fortschritt. Von berufenster Seite wird in dieser Zeitschrift demnächst ausführlich über das neue Militärstrafrecht referiert werden; ich kann mich daher auf wenige An-

deutungen beschränken, vor allem auf die Punkte, wo der Entwurf das Strafrecht elastischer und somit dem Einzelfall anpassungsfähiger gestaltet. Formell geschieht das so, daß nur ausnahmsweise erhöhte Strafminima festgesetzt werden; das heißt, in der Regel hat der Richter freie Hand in der Ausfällung der Strafe; die Normalstrafe ist Gefängnis von acht Tagen bis zu zwei Jahren. Erhöhte Strafminima haben nur ganz schwere Delikte, wie Kapitulation, Landesverrat, Falschwerbung, Mord, Totschlag, qualifizierter Diebstahl und andere. Außerdem sieht der Entwurf beinahe bei allen Vergehen, soweit es sich um leichtere Fälle handelt, die Möglichkeit bloß disziplinarischer Erledigung vor, ein gewiß oft willkommenes Auskunftsmittel, das aber in diesem weitgespannten Rahmen der Rechtsungleichheit je nach dem Temperament der verschiedenen Gerichte Tor und Tür öffnet. Die Erfahrungen der modernen Kriminalistik über Zurechnungsfähigkeit und so weiter sind in fast zu weitgehender Weise verwertet und für Berücksichtigung mildernder Umstände ist ein ganzes System aufgestellt. Wenn ich an unsere zum Teil ganz vortrefflichen Beisitzer (besonders an die aus den Landkantonen) in unsern Militärgerichten denke, die zum Glück alles andere, nur keine Berufsjuristen sind, so weiß ich nicht, ob man nicht später einmal hier und da das alte Militärstrafgesetz mit seiner gegenständlichen, von keiner Abstraktion angekränkelten Sprache, vermissen wird. Der Tatbestand des Schlafens auf Wache zum Beispiel im alten M. St. G. wird im neuen M. St. G. B. durch folgende Formulierung ersetzt:

„Art. 75. 1. Wer sich vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit außer stand setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen,

„wer eigenmächtig seinen Wachtposten verläßt oder sonst den Vorschriften über den Wachtdienst zuwiderhandelt,

„wird mit Gefängnis bestraft.

„In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung“.

Schließlich tut der Entwurf noch einen wichtigen Schritt, in dem er grundsätzlich Zivilpersonen möglichst dem Geltungsbereich des Militärstrafgesetzbuches entzieht. Man weiß ja, daß — neben den berüchtigten Strafen — nichts so sehr zur Unpopularität der Militärjustiz beigetragen hat als die Unterstellung von Zivilisten, sei es ganzer Kategorien, sei es einzelner, unter Militärstrafrecht. Ueber diese Kompetenz der Militärgerichte gegenüber dem Zivil ließe sich vieles sagen, und es wäre sicher interessant, an Hand der Praxis der letzten sechs Jahre einmal nachzuprüfen, wie weit sich faktisch diese Kompetenz erstreckt hat. Sie hatte zweifellos ihre großen Nachteile, vor allem weil es, gerade für die Bevölkerung in den ständig besetzten Grenzgebieten, oft nicht leicht war, alle einzelnen Vorschriften militärischer Stellen, wo eine Zuwiderhandlung eben diese Kompetenz begründete, zu kennen und weil aus Gründen der Konsequenz manches Vergehen vor Militärgericht überwiesen

wurde, das von den bürgerlichen Strafbehörden mit einem Verweis oder einer kleinen Geldbuße, die niemandes Ehre angriff, erledigt worden wäre. Es hat sich auch hier gerächt, daß mancherorts das Zusammenarbeiten zwischen der Truppe und den Justizoffizieren nicht enge genug war, daß die Truppen oft auf eigene Faust Untersuchungen durchführten und in übertriebenem Eifer Kleinigkeiten zu Haupt- und Staatsaktionen auswachsen ließen, die der durch Routine geschulte Blick des Justizoffiziers von vornherein als unwichtig bei Seite gelegt hätte. Auf der andern Seite war aber gerade die Ausdehnung der Kompetenz auf Zivilisten eine bittere Notwendigkeit, wenn, wie beim Schmuggel, die lokalen bürgerlichen Strafbehörden durchaus versagten. Es ist vorgekommen, daß ganze Gemeinden, sozusagen vom obersten Funktionär bis zum bescheidensten Kleinbauer unter der Anschuldigung des Schmuggels standen. Hier war natürlich von den einheimischen Gerichten keine Verurteilung zu erwarten, und so haben eben die Militärgerichte in dieser Beziehung die Selbstverteidigung unseres Landes gegen gewissenlose Schädlinge unserer Volkswirtschaft übernehmen müssen. Da sich besonders in den letzten Jahren, die Haupttätigkeit der Militärgerichte gerade auf die Schmuggelfälle konzentrierte, so gewannen ihre Organe in deren Behandlung eine gewisse Virtuosität und man darf ruhig sagen, es ist hier im allgemeinen rasche, rationelle und erfolgreiche Arbeit geleistet worden, wobei gar nicht verschwiegen werden soll, daß es auch weniger erfreuliche Ausnahmen gab.

(Schluß folgt.)

Berichte der Sektionen.

(Mitgeteilt vom Zentralvorstand.)

Offiziersverein der Stadt Bern.

Der Verein behandelte im Monat Februar die Frage des freiwilligen Schießens mit Maschinengewehr und die Militärjustizinitiative.

Nach einem Vortrag von Hauptmann Gugger und lebhafter Diskussion beschloß der Verein, mit in Bern ansässigen Mitrailleuren einen Versuch im freiwilligen Schießen mit Maschinengewehren zu unternehmen, über die Ergebnisse an den Kantonalvorstand zu berichten und durch ihn die andern Sektionen zu gleichen Versuchen aufzufordern. Aus der Gesamtheit der Erfahrungen wird sich ergeben, ob und wie — allenfalls durch Mitrailleurevereine — sich eine freiwillige Schießtätigkeit durchführen läßt.

Hauptmann Matti sprach über die Militärjustizinitiative. Es fiel ihm nicht schwer, die Hörer von den Nachteilen dieser Bewegung und ihrem Ziel, Schädigung der Armee als solcher, zu überzeugen. Der Verein regt an, durch einen Arbeitsausschuß die Frage des Vorgehens